

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 21 (1934)
Heft: 10

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

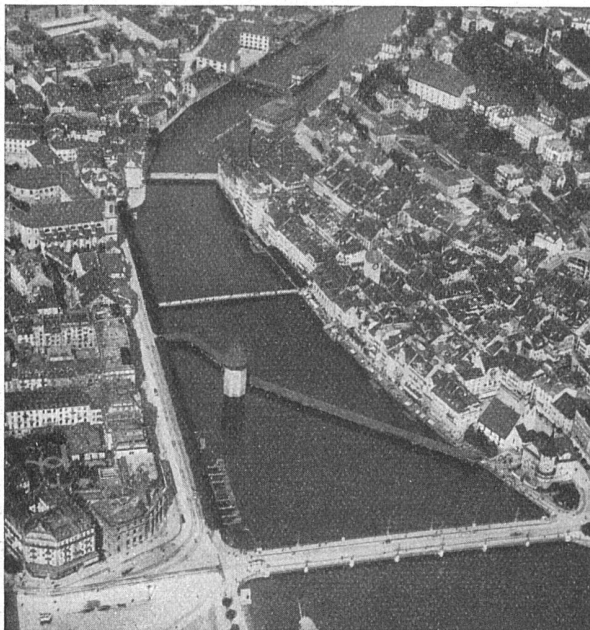
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Eine Stadt ohne Telephon

**ist undenkbar. Die automatische
Telephonzentrale darf keine Minute
versagen. Ununterbrochen, Tag und
Nacht, steht sie während eines Jahr-
zehnts im Betrieb.**

**Solche Telephon-Zentralen lieferten
wir für das schweiz. Telephonnetz
und für viele öffentliche und private
Betriebe. Unsere Telephon- und an-
deren Fernmeldeanlagen genügen
den strengsten Anforderungen.**

**Verlangen Sie auf jeden Fall auch ein An-
gebot der grössten schweizerischen Spezial-
fabrik für Telephonanlagen:**

HASLER AG • BERN

Telephon 64

Berufsgericht für Architekten in Deutschland

In Heft 6 der «Baugilde» vom 25. März 1934 finden sich interessante Ausführungen des Vorsitzenden des BDA, C. Ch. Lörcher. Sie verdienen darum besondere Aufmerksamkeit, weil Berufsgerichte die selbstverständliche und unausweichliche Voraussetzung für jeden Titelschutz und Berufsschutz und für jede berufsständige Zusammenfassung überhaupt bedeuten. Wir zitieren:

«Die straffe Ehrenordnung und ihre Durchführung durch Berufsgerichte sind ein wesentlicher Bestandteil des ständischen Aufbaues. Den Berufsgerichten kommt daher eine wichtige Aufgabe zu; sie werden daran mitzuarbeiten haben, Standesgrundsätze zu entwickeln und durch energische Rechtsprechung die Lauterkeit und Sauberkeit des Standes zu gewährleisten. In diesem Sinne müssen die anliegenden Bestimmungen gehandhabt werden.»

«Die Berufsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern. Die Mitglieder der Berufsgerichte werden von dem Vorsitzenden des Fachverbandes auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Für die Vorsitzenden sind gleichzeitig zwei Stellvertreter zu ernennen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.»

Es folgen weitere detaillierte Bestimmungen über «Verfahrensordnung für Berufsgerichte», über das Verfahren bis zur Hauptverhandlung, Weiterziehen des Prozesses vom Bezirksgericht an einen Ehrengerichtshof, Wiederaufnahme abgeschlossener Verfahren, Kostenverteilung usw. Hieraus:

«Für das Verfahren vor dem Berufsgericht werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. Gebühren werden nicht erhoben. Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden des Berufsgerichts festzustellen.»

«Jedes Urteil muss darüber Bestimmung treffen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Erfolgt Freisprechung, so sind die Kosten dem Fachverband aufzuerlegen.»

Stand und Standesehre des Architekten

Ueber die aktuelle Frage des Titelschutzes und die Stellung des «Heimatschutz» zu den Titelschutzbestrebungen der Architekten finden sich interessante Ausführungen des Herausgebers der Zeitschrift des «Heimatschutz» Dr. Alb. Baur in Nr. 4 dieser Zeitschrift vom Juli 1934.

Dr. Baur steht der vorgeschlagenen Regelung der Titelschutzfrage sehr skeptisch gegenüber, weil auch er der Ansicht ist, dass dadurch jene Ausschaltung des Puschertums nicht erreicht werden kann, auf die es vor allem ankäme. — Doch ist die sich noch sehr im Vorbereitungsstadium befindliche Titelschutz-Regelung von den Architektenverbänden ja auch nur in der Meinung angenommen worden, dass sie den Boden für spätere bessere Massnahmen bilden könne. Dr. Baur vertritt den gleichen Standpunkt, den auch der «Werk»-Redaktor von jeher vertreten hat, dass die Architektenverbände SIA oder BSA aus eigener Initiative sich als massgebende Fachorganisation betrachten und organisieren sollten,